



1948-2018:

**VOR SIEBZIG JAHREN VERABSCHIEDUNG
DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE
DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN.
ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND HEUTIGE BEDEUTUNG¹**

Klaus-Heinrich Standke²

1. Einführung
2. Die Vorgeschichte
3. Die Konstituierung der UN-Menschenrechtskommission
4. Arbeitsweise und Fahrplan
5. Die politische Willensbildung zum Abstimmungsergebnis
6. Versuch einer Bewertung aus heutiger Sicht

Anlage: Resolution 217 A III der Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948

¹ Erweiterte Fassung eines am 18. Dezember 2018 vor dem Rotary Club Berlin-Kurfürstendamm gehaltenen Vortrages.

² Prof. E. h. Dr. Drs. h. c. Klaus-Heinrich Standke, wurde nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen 1974 als erster Deutscher zum Direktor für Wissenschaft und Technologie im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York ernannt. Er ist Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Gründungsmitglied des Verbandes deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen (VDBIO), Mitglied im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., LV Berlin-Brandenburg und Mitglied des Beirates des Vereins „Ein Haus für die Vereinten Nationen e.V.“.
www.klaus-heinrich-standke.de



„Frieden, Fortschritt, Menschenrechte –
Diese drei Ziele sind untrennbar miteinander verbunden;
Es ist unmöglich, eines von ihnen zu erreichen,
wenn man den beiden anderen keine Bedeutung schenkt.“
Aus seiner Rede zur Verleihung des Friedensnobelpreises 1978
Andrej Dmitrievich Sakharov

1.) Einführung

Am 10. Dezember 2018 jährte sich zum 70. Mal der Tag, an dem in Paris die dritte Generalversammlung der Vereinten Nationen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* in Paris verabschiedet hat. Die Erklärung ist ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung – zutreffender im Französischen ‚*déclaration universelle*‘ bzw. im Englischen ‚*universal declaration*‘ genannt – ist das am meisten übersetzte Dokument der Welt und in mehr als 500 Sprachen verfügbar. Als solches ist es auch im Guinness Buch der Weltrekorde vermerkt.

Auch 70 Jahre nach ihrer Verabschiedung hat die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (UDHR) nichts an Aktualität verloren. Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde sind universelle Werte – heute wie damals vor 70 Jahren.

Insbesondere Artikel 1 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung *„Alle Menschen sind frei geboren und in Würde und Recht gleich“* findet sich in einer Vielzahl von Verfassungen von Ländern wieder, die nach 1948 ihre Souveränität erlangt haben. Auch in dem nur wenige Monate nach der Verabschiedung der Menschenrechtserklärung verabschiedeten Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Artikel 1, Absatz 1, fast wortgleich *„Die Würde des Menschen ist unantastbar...“*. Auch die zwei Jahre nach Verkündung der UDHR von dem 1948 gegründeten Europarat im Jahr 1950 konzipierte Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) lehnte sich eng an die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen an und ging in einzelnen Teilen über sie hinaus.³

Anlässlich des Jubiläums zum 70. Jahrestag hat das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Genf (UNCHR) eine neue Website eingerichtet, auf der per Mausklick auf Informationen zur Menschenrechtserklärung sowie zu Aktionen und Ereignissen im Jubiläumsjahr zugegriffen werden kann. Auf der Website wird außerdem auf jeden der 30 Artikel der Deklaration (s. Anlage 1) näher eingegangen.

In Europa ist zum 70. Jahrestag der Erklärung eine 2-Euro-Gedenkmünze in den Umlauf gebracht worden.



Es ist heute nicht immer im allgemeinen Bewusstsein präsent, dass die Vereinten Nationen im Jahr 1945 als eine Einrichtung der Völkergemeinschaft der Welt geschaffen wurden, um gemeinsam zu verhindern, dass der von Deutschland und

³ Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (formell die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ist ein internationaler Vertrag zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa. Der Konvent wurde 1950 vom damals neu gebildeten Europarat entworfen und trat am 3. September 1953 in Kraft. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates sind Vertragspartner des Konvents. Mit der Konvention wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet. Jede Person, die glaubt, dass ihre Rechte im Rahmen der Konvention von einem Vertragsstaat verletzt wurden, kann einen Fall vor den Gerichtshof bringen. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind nicht automatisch rechtsverbindlich, aber das Gericht ist befugt, Schadensersatz zu gewähren. Die Einrichtung eines Gerichtshofs zum Schutz des Einzelnen vor Menschenrechtsverletzungen ist ein innovatives Merkmal für eine internationale Menschenrechtskonvention, da es dem Einzelnen auf internationaler Ebene eine aktive Rolle zuweist (traditionell werden nur Staaten als Völkerrechtsakteure betrachtet). Die Europäische Konvention ist nach wie vor das einzige internationale Menschenrechtsabkommen, das ein so hohes Maß an individuellem Schutz bietet. Vertragsstaaten können auch andere Vertragsstaaten des Gerichtshofs anrufen, obwohl diese Befugnis selten genutzt wird.

Japan entfesselte Weltkrieg sich jemals wiederholen könnte. In Absatz 1 der Präambel der UNO-Charta heißt es daher feierlich:

„WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCLOSSEN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat...“.

In Artikel 53 der UN-Charta befindet sich daher - bis heute unverändert - in Artikel 53 die sog. „Feindklausel“, in der jene Staaten definiert sind, die während des Zweiten Weltkrieges Feind eines Signatarstaates der UN-Charta waren, also primär Deutschland und Japan. Während Japan bereits 1956 UNO-Vollmitglied wurde, sind die beiden deutschen Teilstaaten, die Bundesrepublik Deutschland und die damalige Deutsche Demokratische Republik, erst 1973 gemeinsam in die Weltorganisation aufgenommen worden. Die seinerzeit gegen Deutschland und Japan sog. Feindklausel hat heute zwar nur noch deklaratorische Bedeutung, aber es ist im Hinblick auf die um sich greifende „Schlußstrichdebatte“ nicht unwichtig, sich gerade in unserem Land gelegentlich der damaligen Anfänge zu erinnern und sich der hieraus für Deutschland erwachsenen besonderen Verantwortung immer wieder aufs Neue bewusst zu sein.

2.) Die Vorgeschichte

Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war eine spektakuläre Antwort der Weltgemeinschaft auf die Schrecken des Holocaust. Am 26. Juni 1945 wurde in San Francisco durch die Vertreter von 51 Staaten⁴ die UNO-Charter verabschiedet. Sie trat am 24. Oktober 1945 in Kraft. Die große Mehrzahl der heutigen 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten war indessen bei Gründung der Vereinten Nationen durch die sie beherrschenden Kolonialmächte vertreten. Sie haben ihre Souveränität erst allmählich vor allem in den Sechziger und Siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts erlangt.⁵ Es ist daher richtig, wenn Stéphane Hessel, der im Februar 1946 – kaum dem KZ Buchenwald entkommen – im Alter von dreißig Jahren als französischer Jungdiplomater Mitarbeiter in der UNO-Menschenrechtsabteilung wurde – in seiner Autobiographie rückschauend nicht ohne Zynismus vermerkte *„Die Arbeit der UN wurde durch die beschränkte Anzahl der Mitgliedsstaaten erleichtert...“*. Demgegenüber überrascht es, dass der UNCHR in einer Erklärung zum 70. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR) betont, dass die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 in Paris proklamierte UDHR *„von Vertretern mit unterschiedlichem rechtlichem und kulturellem Hintergrund aus allen Regionen der Welt verfasst worden ist“*.

⁴ Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarussische Sozialistische Sowjetrepublik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Iran, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinische Republik, Polen, Saudi-Arabien, Südafrikanische Union, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Venezuela.

Von Anbeginn ihrer Gründung im Juni 1945 in San Francisco haben die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen den Menschenrechten einen hohen Stellenwert eingeräumt:

- Bereits in der UNO-Charta (Kapitel IX, Artikel 55, Abs. (c)) wird die Notwendigkeit „*der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion*“, ausdrücklich bekräftigt.
- In Kapitel X, Artikel 62, Absatz 2 wird der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen aufgefordert, „*Empfehlungen abzugeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und der Gleichheit für alle zu fördern.*“
- In Kapitel X, Artikel 68, wird der Wirtschafts- und Sozialrat mandatiert, „*Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen einzusetzen.*“

Wie wichtig den UNO-Gründungsstaaten das Thema der Menschenrechte auch weiterhin war, zeigt sich auch im Folgenden: Bereits die erste UN-Generalversammlung, die am 10. Januar 1946 in London zusammentrat, erteilte dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) den Auftrag, die UNO-Charta um eine Art von „*road map*“ zu erweitern, in der in Ergänzung der Rechte der Völker die Rechte des Einzelnen garantiert werden.

3.) Die Konstituierung der UN-Menschenrechtskommission

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat hieraufhin eine aus Vertretern von 18 Staaten bestehende Menschenrechtskommission gebildet^{6 7} mit der Maßgabe, einen eigenen Kodex zu erarbeiten, in dem neben den bereits in der UNO-Charta kodifizierten Rechten der Völker auch erstmals die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt steht.

Im Einzelnen enthielt das Mandat folgende Vorgaben:

- a) Erarbeitung einer internationalen Menschenrechtscharta (*international bill of human rights*)
- (b) Erarbeitung internationaler Erklärungen oder Konventionen zu bürgerlichen Freiheiten, dem Status von Frauen, der Informationsfreiheit und ähnlichen Schwerpunktthemen,
- c) Minderheitenschutz
- d) Verhinderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Rasse.

⁶ Insgesamt gehörten 18 Gründungsmitglieder der Kommission an, darunter: *Afrika (1)*: Ägypten; *Asien (5)* Republik China, Indien, Iran, Libanon, Philippinen; *Lateinamerika (3)*: Chile, Panama, Uruguay; *Westeuropa und andere Staaten (5)*: Australien, Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, USA; *Osteuropa (4)*: Sowjetunion, Ukraine, Weißrussland, Jugoslawien.

⁷ Als Teil der Reformbestrebungen der Vereinten Nationen entschloss sich die UN-Generalversammlung am 18. März 2006 mit einer Zustimmung von 180 Stimmen für die Gründung des UN-Menschenrechtsrat als Nachfolgeorganisation der UN-Menschenrechtskommission. Die Kommission war von vielen Seiten in die Kritik geraten, nicht effektiv für den Schutz der Menschenrechte eintreten zu können.

Auf Vorschlag von Präsident Harry S. Truman wurden die Vereinigten Staaten in der Menschenrechtskommission von Eleanor Roosevelt vertreten, der Witwe des am 12. April 1945 verstorbenen Präsidenten Franklin D. Roosevelt, der als *spiritus rector* der Gründung der Vereinten Nationen in die Geschichte eingegangen ist. Er hat die Kapitulation des Deutschen Reiches, den Atombombenabwurf auf Hiroshima und Nagasaki und die daraufhin erfolgte Kapitulation des Japanischen Kaiserreichs nicht mehr erlebt.

Bei ihrer ersten Sitzung der neuen Menschenrechtskommission am 27. Januar 1947 wurde Eleanor Roosevelt zu deren Präsidentin gewählt.

4.) Arbeitsweise und Fahrplan

Angesichts des politisch ehrgeizigen Projekts hat sich die Kommission einen weniger als zwei Jahre umfassenden engen Fahrplan vorgegeben und umgesetzt:

1947

- 27. Januar - 10. Februar - Erstes Treffen der Menschenrechtskommission am provisorischen Sitz der Vereinten Nationen in Lake Success, New York. Einsetzung eines Redaktionsausschusses bestehend aus Vertretern von 7 Staaten.⁸ Weitere Experten wurden hinzugezogen.

Der Direktor der UN-Menschenrechtsabteilung, der kanadische Völkerrechtler John Peters Humphrey, wurde beauftragt, federführend einen ersten Entwurf auszuarbeiten.

- 9. Juni - 25. Juni - Erste Sitzung des Redaktionsausschusses, Lake Success, New York. Vorlage eines von Direktor John Peters Humphrey⁹ erarbeiteten ersten

⁸ Neben John Peters Humphrey, dem einflussreichen Direktor der UN Menschenrechtsabteilung, wirkten im Redaktionsausschuss der Menschenrechtserklärung mit:

Eleanor Roosevelt (USA) als Vorsitzende,
Charles Malik, (Libanon) als Rapporteur,
Alexandre Bogomolov (USSR),
René Cassin (Frankreich),
Peng-chun Chang (Republik of China, seit 1949 Taiwan),
Charles Dukes (United Kingdom)
William Hodgson (Australia)
Hansa Mehta (Indien)
Hernan Santa Cruz (Chile).

Wenig bekannt ist der große Einfluss des französischen Philosophen Jacques Maritain auf die Formulierung der Allgemeinen Erklärung. Maritain gehörte zwar nicht offiziell dem Redaktionsausschuss an, aus dessen 1942 veröffentlichten philosophisch fundierten Menschenrechtskatalog („*Les Droits de l'homme et la Loi Naturelle*“, Collection Civilisation, New York 1942) fanden sich 22 der 26 von ihm vorgeschlagenen Rechte in der endgültigen Fassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

⁹ John Peters Humphrey, der 20 Jahre lang die UN-Menschenrechtsabteilung geleitet hat, gilt als einer der angesehensten UN-Direktoren in der Geschichte des UN-Sekretariats. Er war die eigentlich treibende Kraft hinter den Vorbereitungsarbeiten für die Allgemeine Erklärung. Ich habe ihn nicht mehr persönlich kennengelernt. Bereits 8 Jahre vor meinem Eintritt in das

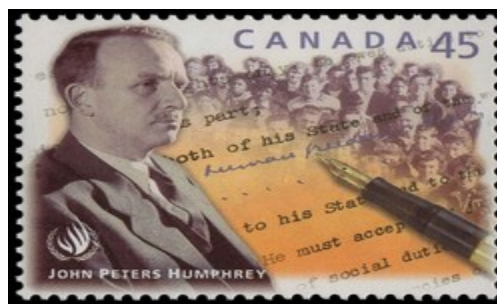
Entwurfs der Menschenrechtserklärung ("Humphrey Draft"). In dem 407 Seiten umfassenden Entwurf fanden große historische Vorbilder ähnlicher Art ihren Niederschlag:

- 1215: Die Magna Carta – („große Urkunde der Freiheiten“), sowie die 1628 auf ihr aufbauende Petition of Rights, die die Rechte - des Volkes gegenüber dem englischen König festlegte.
- 1776: Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika – verkündete im Namen von damals 13 Gründerstaaten - das Recht auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glück.
- 1789: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Paris (*La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*) die bereits verkündete, dass alle Bürger unter dem Gesetz gleich sind.

Ausgehend von dem umfassenden Humphreys Text verfasste der französische Völkerrechtler René Cassin den ersten vollständigen Entwurf des UNDHR. Für diese Leistung und für seine Menschenrechtsinitiativen in Frankreich erhielt Cassin 1968 den Friedensnobelpreis.

- 2. Dezember - 17. Dezember - Zweite Sitzung der Menschenrechtskommission in Genf. Die Kommission beginnt mit der Prüfung von drei Projekten: einer Erklärung zu den Menschenrechten und einer internationalen Menschenrechtskonvention sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung

UN-Sekretariat ist er an seine *alma mater*, die McGill University in Montreal zurückgekehrt. Bereits 1963 schlug er die Schaffung der Position eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte vor, ein Vorschlag, der mehr als 30 Jahre später von UN Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in die Tat umgesetzt wurde. Zum 40. Jahrestag der Verkündung der Menschenrechte am 10. Dezember 1988 erhielt er den UN Human Rights Award. Während seiner Dienstzeit als Direktor der UN-Menschenrechtsabteilung betreute er die Einführung von insgesamt 67 internationalen Konventionen und Verfassungen verschiedenster Länder. Nelson Mandela, ehem. Präsident von Südafrika, eines Landes, das 1948 sich bei der Abstimmung über die UDHR wegen der darin enthaltenen expliziten Kritik an der Apartheid der Stimme enthielt, sah in John Peters Humphrey daher „den Vater des modernen Menschenrechtssystems“. 1973 wurde John Humphrey Gründungspräsident der kanadischen Sektion von Amnesty International.



Der John Humphrey Freedom Award wird alljährlich an Organisationen und Einzelpersonen vergeben, für außergewöhnliche Leistungen zur Förderung der Menschenrechte und Entwicklung der Demokratie vergeben.

1948

- 3. Mai - 21. Mai, zweite Sitzung des Redaktionsausschusses, Lake Success, New York.
- 24. Mai - 18. Juni, Dritte Sitzung der Menschenrechtskommission, Lake Success, New York. Die Kommission nimmt einen Entwurf einer Erklärung an und übermittelt sie dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC).
- Am 26. August übermittelt der Wirtschafts- und Sozialrat einen Entwurf an die Generalversammlung.
- 30. September - 7. Dezember: Der Dritte Hauptausschuss der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen befasst sich in nicht weniger als 81 Sitzungen mit der Prüfung der Erklärung. 168 Resolutionen zur Änderung des Entwurfs wurden eingereicht und geprüft.
- 1. bis 4. Dezember, Sitzung des Unterausschusses des Dritten Ausschusses, der mit der Gegenprüfung von 5 offiziellen Sprachversionen beauftragt ist.
- 10. Dezember, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

5.) Die politische Willensbildung zum Abstimmungsverhalten in der Kommission, im ECOSOC und in der Generalversammlung

Wie berichtet wurde, lieferte man sich bereits innerhalb der Kommission, im ECOSOC und schließlich in der entscheidenden Sitzung der Generalversammlung über jeden einzelnen Artikel erbitterte Auseinandersetzungen. Sie waren Ausdruck des damals schon aufziehenden Ost-West-Konfliktes, der die Verhandlungen beinahe platzen ließ.

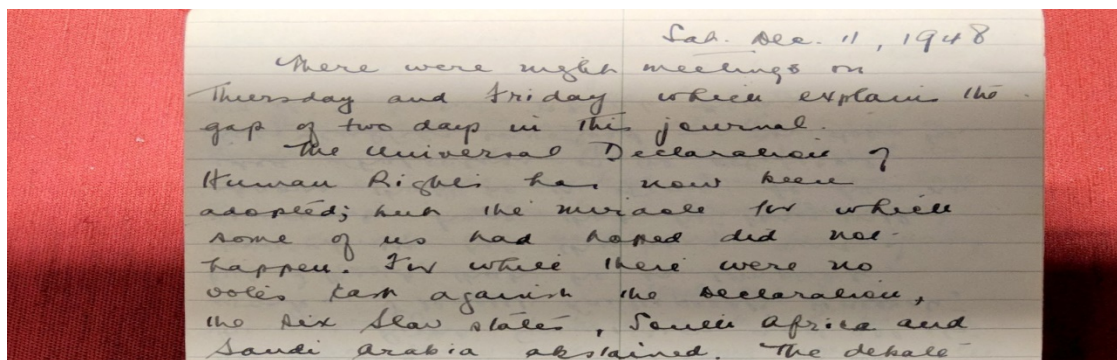
Abstimmungsberechtigt war jeder der damaligen 56 Mitgliedsstaaten der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Bis zum letzten Augenblick war es nicht sicher, ob die zur Annahme erforderliche Zustimmung aller Mitglieder erfolgen würde. Die Resolution wurde mit 48 Stimmen dafür, 0 dagegen und 8 Enthaltungen, darunter die Sowjetunion und die anderen damals kommunistischen Länder wie Polen, Tschechoslowakei, aber auch Saudi Arabien und Südafrika, angenommen.



Eleanor Roosevelt mit der spanischen Fassung der in englischer, französischer, spanischer, russischer und chinesischer Sprache veröffentlichten Originalausgabe der Menschenrechtserklärung

Als Augenzeuge dieses denkwürdigen Ereignisses hinterließ Stéphane Hessel in seiner Autobiographie „Der Tanz mit dem Jahrhundert“ folgenden Bericht: „Am 10. Dezember 1948 wurde die Erklärung der Menschenrechte verabschiedet: Es geschah in den eilig hergerichteten Sälen des Palais de Chaillot, wo Frankreich als gastgebendes Land die dritte Vollversammlung der Vereinten Nationen durchführte. Wir saßen als Mitglieder des Sekretariats auf den hinteren Rängen. Als der Präsident die Vollversammlung eröffnete, überkam uns ein beklemmendes Gefühl. Würde die UdSSR dagegen stimmen? Würde sie sich der Stumme enthalten? Was würde Saudi Arabien tun? Der Präsident verkündete 43 Stimmen dafür, 0 dagegen, 8 Enthaltungen. Vielleicht einer der bewegendsten Augenblicke meines Lebens. Gewiss einer der letzten Momente des Konsenses innerhalb der internationalen Gemeinschaft...“.

John Peters Humphrey machte in seinen täglichen Aufzeichnungen (The Humphrey diaries) keinen Hehl über seine Enttäuschung über das Abstimmungsergebnis vom 10. Dezember 1948:



„...Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde jetzt angenommen; aber das Wunder, auf das einige von uns gehofft hatten, passierte nicht. Zwar gab es keine Stimmen gegen die Erklärung, die sechs slawischen Staaten, Südafrika und Saudi-Arabien enthielten sich der Stimme. Die Debatte im Plenum war lang, aber nicht inspirierend...“.

6.) Versuch einer Bewertung aus heutiger Sicht

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist in der Geschichte der Menschheit das erste umfassende Dokument, in dem die 30 Grundrechte aufgeführt sind, auf die alle Menschen Anspruch erheben können.

Um überhaupt auf die Unterstützung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zählen zu können, musste die Menschenrechtserklärung so allgemein gehalten werden, dass sie ohne Gegenstimme angenommen werden konnte. Der hohe Preis für ihre Annahme war die Bedingung, dass sie letztlich für die Vertragsstaaten den Charakter einer Empfehlung ohne rechtliche Verpflichtung hat.

Während vor 70 Jahren vor allem die Sowjetunion in der Menschenrechtserklärung ein Diktat des Westens sah, ist es in den seit ihrer Gründung durch ursprünglich 51 Staaten auf inzwischen 193 Mitgliedsländer angewachsenen Vereinten Nationen die große Zahl der autokratisch regierter Staaten, die sich unter Verweis auf eine vermeintliche Bevormundung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entziehen.

Hinzu kommt die Entwicklung der Weltbevölkerung, die sich seit 1948 von 2,3 Mrd. auf inzwischen 7,6 Mrd. Menschen weit mehr als verdreifacht hat. Viele von ihnen sehen auch heute noch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen vornehmlich von christlichen Werten geprägten Katalog, die sie nicht teilen.

- Menschenrechte haben eine kulturspezifische Komponente. Der Anspruch auf Gleichheit von Mann und Frau; beinhaltet damit faktisch auch eine religionskritische Komponente. Bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stimmte Saudi-Arabien nicht dafür, sondern enthielt sich der Stimme, weil die Religionsfreiheit so formuliert ist, dass sie auch den Religionswechsel beinhaltet. Brasilien wiederum hatte in den Beratungen den Vorschlag gemacht, man möge die Würde des Menschen biblisch begründen, also die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes in die Erklärung einzufügen. Dies fand den Widerspruch, u.a. des Vertreters von China, der entgegnete: *„Wenn wir die Menschenrechte biblisch begründen, dann sind alle Menschen außerhalb dieses Religionskreises von vornherein ausgeschlossen...“*.
- Die Religionsfreiheit und die Gleichheit von Mann und Frau sind bis heute kritische Punkte in islamisch geprägten Ländern. Unverändert bis heute beruht nach Auffassung orthodoxer muslimischer Länder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf einem *„säkularen Verständnis der jüdisch-christlichen Tradition“*, das von Muslimen nicht ohne Konflikt mit der Scharia umgesetzt werden kann.
- Aber auch China oder Russland verweisen gerne darauf, dass die Erklärung rein westliche Werte widerspiegele.

Westliche Werte, östliche Werte, islamische, europäische, amerikanische, afrikanische Werte? Die Frage *„Was ist allen Menschen gemeinsam?“* lässt sich wohl niemals abschließend beantworten.

Um 1948 das Vorhaben der Menschenrechtserklärung zu retten, fand die Präsidentin des Kommission Eleanor Roosevelt einen Ausweg, der auch 2018 bei den Verhandlungen im UNO-Kontext in Kattowicz, in Marrakesch bei der Verabschiedung des globalen Migrationspaktes und auch unlängst in New York, bei der Verabschiedung des globalen Flüchtlingspaktes beschritten wurde: Verzicht auf einen völkerrechtlich verbindlichen Charakter der Erklärung.

Das mag unbefriedigend erscheinen. Aber die UNO ist keine Weltregierung. Es fehlt daher bis heute an einer weltumspannenden Instanz, die die Menschenrechte individuell durchsetzen könnte. Dennoch ist immer wieder zu unterstreichen, dass es vor 70 Jahren bei der Verabschiedung der Menschenrechtsdeklaration erstmals in der Geschichte der Menschheit gelungen, ein System grundlegender Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens durch die Staatengemeinschaft in freier Entscheidung anzunehmen.

Der Rechtekatalog von 1948 ist in den Folgejahrzehnten mehrfach präzisiert und erweitert worden. Zwar hat die Menschenrechtserklärung völkerrechtliche Prinzipien, wie das Souveränitätsprinzip und das Nichteinmischungsprinzip nicht grundsätzlich aufheben können. Aber es hat sich hierauf eine Art von Grundkonsens entwickelt, der durch völkerrechtliche Verträge erhärtet und zu zwingendem Gewohnheitsrecht wurde. Dessen ungeachtet gilt bis heute unverändert - wie bereits im Jahr 1948:

Recht beruht auf Macht, ohne diese ist auch das Menschenrecht nicht viel mehr als eine (wiewohl wichtige) normative Mahnung. Dies ist jedoch auch aus Sicht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen António Manuel de Oliveira Guterres keinesfalls wenig:

„Während die Menschenrechtsverletzungen mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung nicht endeten, hat die Erklärung unzähligen Menschen geholfen, mehr Freiheit und Sicherheit zu erlangen. Sie hat dazu beigetragen, Verletzungen zu verhindern, Gerechtigkeit für Unrecht zu erlangen und die nationalen und internationalen Menschenrechtsgesetze und -schutzmaßnahmen zu stärken.“

Menschenrechte sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens aller Menschen auf dem Planeten. Die Wahrung der Menschenrechte ist auch eine wichtige Säule der Arbeit der Vereinten Nationen und für das Erreichen von Frieden und Fortschritt unerlässlich.“

Bibliographie

- Amnesty International, Passeport des Droits Humains, Illustré par Folon
Bonner, Jelena, In Einsamkeit vereint, Piper, München-Zürich 1986
Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte, Vereinte Nationen 10. Dezember 2018, Berlin 2018
Elmandjra, Mahdi, The United Nations System: An Analysis,
Faber and Faber, London 1973
Flügge, Manfred, Stéphane Hessel – Ein glücklicher Rebell, Aufbau Verlag,
Berlin 2012
Forsythe, David P., The Politics of Efficacy: The United Nations and Human Rights,
in: Finkelstein, Lawrence S. (Editor), Politics in the United Nations System,
Duke University Press, Durham and London 1988
Hershan, Stella K., Eleanor Roosevelt, A Woman of Quality,
Hyde Park Gift Shop Inc., New York 1970.
Hessel, Stéphane, Tanz mit dem Jahrhundert. Erinnerungen,
Arche, Zürich-Hamburg 1998
Hessel, Stéphane, Empörung – Meine Bilanz, Pattloch, München 2012
L’Huillier, Fernand, Les Institutions Internationales et Transnationales, Paris 1961
Maria Pawlowna Gesellschaft (Hrsg.), Die Würde des Menschen...
Stéphane Hessel, Bad Berka 2015
Maritain, Jacques, *Les Droits de l’homme et la Loi Naturelle*, Collection Civilisation,
New York 1942
Moynihan, Daniel Patrick, Einspruch. Der UNO-Botschafter gegen die Weltpolitik
der Anpassung, Ullstein, Berlin 1978
Narasimhan, C.V., The United Nations, A Inside View, Vikas Publishing House,
New Delhi 1988
Rubin, Jacob A., Pictorial History of the United Nations, A.S. Barnes and Company
Inc., New York 1962
Sacharow, Andrej D., Ausgewählte Texte, Goldmann Verlag, München 1986
Sacharow, Andrej D., Mein Leben, Piper, München-Zürich 1991
Standke, Klaus-Heinrich (Ed.), Science, Technology and Society at the United

Nations, Pergamon Press, New York-Oxford 1980

Standke, Klaus-Heinrich, Science and Technology in global cooperation :
The case of the United Nations and UNESCO, in : Science and Public Policy,
Vol.33, Number 9, November 2006. Der Aufsatz wurde aufgenommen in die
Referenzbibliothek der Encyclopædia Britannica.

Standke, Klaus-Heinrich, Persönliche Erinnerungen an Kofi A. Annan,
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, LV Berlin-Brandenburg,
August 2018

Standke, Klaus-Heinrich, Sharing Cultures to build Peace. Rotary and the
Peacebuilding Role of the United Nations and of UNESCO, Keynote Speech
at the 66th EEMA (Europe, Eastern Mediterranean and Africa) Conference,
Deauville, 15 September 2018 (auch in französischer und deutscher
Übersetzung)

U Thant, View from the UN, Doubleday & Company, Inc., Garden City,
New York 1978

Urquhart, Brian, Hammarskjöld, Alfred A. Knopf, New York 1972

Urquhart, Brian, A Life in Peace and War, Harper and Row, New York 1987

Vereinte Nationen, Charta der Vereinten Nationen und Statut des
Internationalen Gerichtshofs, Geneva 1991

Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung 217A (III),
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/RES/217A (III),
New York 10. Dezember 1948

Wechmar, Rüdiger von, Akteur in der Loge. Weltläufige Erinnerungen,
Siedler, Berlin 2000

Menschenrechtsinstitutionen (Auswahl)

United Nations High Commissioner for Human Rights Seid Raad Al-Hussein

Beauftragte der Bundesregierung für die Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe
Bärbel Kofler MdB

United Nations Commission on Human Rights (UNCHR) 1946-2006,
seitdem: United Nations Human Rights Council (UNHRC).

Amnesty International

Deutsches Institut für Menschenrechte

Forum Menschenrechte

Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI)

Anlage



Vereinte Nationen

A/RES/217 A (III)

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 1948
Dritte Tagung

Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt

werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter

Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

183. Plenarsitzung
10. Dezember 1948